



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025
– Auszug aus Drucksache 19/8438 –**

Frage Nummer 43

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu möglichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der von der „Soko Tierschutz“ öffentlich gemachten Angelegenheit der Kaninchenzucht zur Gewinnung von Antikörpern auf dem landwirtschaftlichen Betrieb in Kissing vor, erfolgten die Kontrollen des Veterinäramts Aichach-Friedberg tatsächlich angekündigt und wie will die Staatsregierung sicherzustellen, dass künftige Kontrollen in derartigen Betrieben tatsächlich unangekündigt, effektiv und unabhängig durchgeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für Versuchstiereinrichtungen gelten andere europäische und nationale tierschutzrechtliche Grundlagen als für Nutztiere. Die Tierversuche wurden auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes durch die zuständige Regierung von Oberbayern genehmigt.

Bei Einrichtungen, in denen Tiere in Tierversuchen verwendet werden, müssen nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes jährlich mindestens bei einem Drittel dieser Einrichtungen Kontrollen durchgeführt werden. In Bayern finden Veterinärkontrollen in Versuchstiereinrichtungen durch die zuständigen Behörden vor Ort sowohl risikoorientiert als auch anlassbezogen statt. Die Kontrollen erfolgen i. d. R. unangekündigt. Ausnahme hiervon kann beispielsweise die Abnahme einer neu errichteten oder erweiterten oder umgestalteten Tierhaltungseinrichtung sein.

Die Verantwortung für die Tiere und die Einhaltung der Tierschutzvorgaben liegt beim Betreiber der Tierversuchseinrichtung. Der Betreiber ist verantwortlich für das unverzügliche Ergreifen von Maßnahmen zur Behandlung kranker oder verletzter Tiere sowie für das Hinzuziehen eines Tierarztes. Die Staatsanwaltschaft wird bei ihren Ermittlungen umfassend durch die Behörden unterstützt.